

12. Satzung zur Festsetzung der Grenzen für die  
im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Ihlow

Aufgrund des § 6 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.6.1982 (Nds. GVBl. S. 229) und § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) hat der Rat der Gemeinde Ihlow in seiner Sitzung am 23.05.1986 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die zur Gemeinde Ihlow zusammengeschlossenen ehemaligen Gemeinden Riepsterhammrich, Riepe, Ochtelbur, Bangstede, Barstede, Westerende-Holzloog, Westerende-Kirchloog, Simonswolde, Ihlowerfehn, Ludwigsdorf, Ihlowerhörn und Ostersander weisen eine unterschiedliche Siedlungsstruktur auf. In den Ortsteilen, in denen die Weitläufigkeit charakteristisch ist, sollen die örtlichen Erfordernisse einer geordneten städtebaulichen Entwicklung angepaßt werden.

§ 2

Für den Bereich entlang der Gemeinestraße "Fennenstraße" von dem Flurstück 126/1 (jetzt)35) der Flur 7 Ochtelbur bis zum Flurstück 733/29 (jetzt 27/2) der Flur 7 Ochtelbur erfolgt eine Festsetzung als Teil eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils. Dieser Bereich, der am Femhuser Weg beim Haus Tholen beginnt und beim Grundstück Jürgens endet, ist entsprechend im Flächennutzungsplan dargestellt. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der beigefügten Karte, die zum Bestandteil der Satzung erhoben wird. Es ist bereits eine stärkere Bebauung vorhanden; die Baulücken sollen in der dort üblichen lockeren Art mit ortstypischen Gebäuden geschlossen werden.

Über die an der gegenüberliegenden Seite der Fennenstraße vorhandenen Bebauungsplangebiete bildet dieser Bereich eine Einheit mit der entlang der Landesstraße vorhandenen Dorfbebauung, für die bereits eine Abgrenzungssatzung rechtskräftig ist.

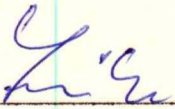
Die Vorrichtungen zur Ver- und Entsorgung sind einschließlich der zentralen Abwasserbeseitigung komplett vorhanden, so daß auch diese Einrichtungen durch die weitere Bebauung wirtschaftlicher werden. Da es sich um eine reine Straßenrandbebauung handelt, kann auf den Erlaß eines Bebauungsplanes verzichtet werden.

§ 3

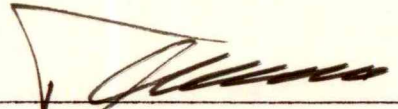
Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Aurich in Kraft.

Ihlow, den 28.05.1986

Gemeinde I h l o w



Bürgermeister



Gemeindedirektor

Die Satzung zur **Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles** ist mit Verfügung (Az. 61.70.05-012/12/05/86) vom heutigen Tage ~~unter Auflagen / mit Maßgaben~~ gem. § 34(2) BBauG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt.

Norden, den 03. NOV 1986  
LANDKREIS AURICH  
DER OBERKREISDIREKTOR  
Im Auftrage





126  
7

Fernhuser Weg

13600

15400

6  
2

Die Satzung zur **Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles** ist mit Verfügung (Az. 61.70.05-012/12/05/86 vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben gem. § 34(2) BBauG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt.

Norden, den 03. OKT. 1986  
**LANDKREIS AURICH**  
DER OBERKREISDIREKTOR  
Im Auftrage

128  
11



*[Handwritten signature]*

131  
15

117  
21

132  
25

115  
26

114  
27

30

29  
1

133  
29

35

36

Entenweg

Falkenweg

Fennestraße

Weg



Abgrenzungsbereich

Abgrenzungssatzung Nr. 12  
OT Ochtelbur, Fennenstraße

enne